

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesetz Unbilden: lasst die Personen, rettet die Sache! Wo ist der, so sich rühmen kann, im Laufe der Revolution nie geirrt zu haben! Der menschliche Verstand kann irren, wenn nur das Herz gut ist, und für Freyheit und Vaterland schlägt! Mit dem heutigen Tage beginne eine neue Epoche. — Macht aus allen Helvetiern nur eine Familie von Brüdern, die Freund und Feind mit einander tragen, mit einander stehen und fallen wie unsere Väter! Seyd Einig, seyd Einig, die alte Sage bleibt immer neu: kleine Staaten werden durch Einigkeit groß, Zwietracht zertrümmert die Mächtigsten. Benutzt die Erfahrung um dadurch die Zukunft zu bestimmen, die in Euren Händen liegt... Wecket wieder den Nationalgeist und erhebt die Ehre der Nation; damit jeder stolz sey, Schweizer zu heißen und dieser Name selbst auch im Ausland geachtet werde. Diese Achtung werdet Ihr ihm zusichern, wenn die kommende Ordnung der Dinge im Lande, Friede und Ordnung zurückführt, und unsere Freyheit und Unabhängigkeit sichert.

Beginnet Euer Tagwerk mit Weisheit und Energie; verwerft das Gute in der Hoffnung des Besseren, das Bessere für das noch nicht gewisse Beste nicht! Lasst auch etwas der Zeit über: was der Eile bedarf, ist der Übergang aus dem Provisorischen in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge. Macht sie dauerhaft, und der Dank aller Bewohner Helvetiens und der Nachwelt wartet Euer. Gott segne Eure Arbeiten.

Die Versammlung schritt hierauf zur Wahl eines Vorsitzers und zweyer Secretärs. — Durch geheimes und absolutes Stimmenniehr wurden Bürger Kühn zum Präsidenten, B. Usteri und B. Andervort zu Secretärs erwählt. — Die Tagsatzung gab hierauf nach Vorschrift des Gesetzes, der provisorischen Regierung von ihrer Constituierung Nachricht.

Es ward alsdann das Gesetz vom 29. May, welches den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthält, und eine Botschaft des Vollziehungsrathes verlesen, die wir künftig mittheilen. Die Discussion über die Zulässigkeit der Wahlen einiger Mitglieder der Tagsatzung ward auf Morgen verschoben.

### Gesetzgebender Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens der Mehrheit der Constit. Commission über die Bittschrift der Landgemeinden

des Bezirkes Bern, wegen Verkürzung ihres Repräsentationsrechts).

Warum dies? Erkennt man seine eigene Ohnmacht? Täuscht man sich nicht länger mit dem süßen Traume der Vorliebe und Abhängigkeit ehemaliger Unterthanen? Sieht man (vielleicht mit Schauder und Entsezen) daß das gute Volk nicht so erzdumm ist, als man es wünschte, daß es bereits die edlen Vortheile der Menschen - Völker- und Naturrechte erkennt, schätzt und zu verteidigen bereit ist. — Will man vielleicht (ich glaube es nicht) durch fremde Waffen, fremde Gewalt und Gewaltthätigkeiten, sich in Besitz jener lieben alten Ordnung der Dinge, von der man so unsanft weggeschoben worden, wieder emporheben? Schon hört man ungescheut die prophetische Versicherung: Die Bauernregierung wird nun bald abtreten — und es ist glaublich in dieser Ueberzeugung, daß man geneigt scheint, gegen alles zu protestiren, was nicht die ehemaligen Gränz-Mauern, Kunst, Spies, Stadtbürger, Geburts- und Adelsrechte in ihrer leuschen Reinheit wiederherstellt. Nur dann — nur da ist Rettung und Heil und Kraft für das liebe Vaterland! — Und man vergift, daß unter der ungeheuren Last, dieser ungeheuren Rechte und Vorrechte, das Vaterland gefallen. — Man vergift, daß unter der Negide dieser chimärischen Nationalkraft, Helvetien in wenig Tagen und unblutigen Gefechten erobert worden; man vergift, daß unter der Leitung eben dieser, Vernunft, Staatsklugheit, Rechte und Vorrechte monopolirenden Regenten, die morschen Theile des grauen Föderalismus in Staub zersunken sind.

Deswegen protestirt man gegen alles, was die tiefen Revolutionswunden heilen, das Volk retten, die Nation aufklären, und die Republik in der Vereinigung ihrer Kräfte zu einer würdigen Stufe von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erheben könnte.

Zest da das Vaterland nur durch Frieden, Vereinigung und Eintracht gerettet werden kann, scheut man sich nicht, einen neuen Bantafel unter uns zu werfen und uns dadurch vielleicht den größten Nebeln preis zu geben.

In entfernten Gegenden schildert man uns die rührrenden Scenen, wo die eifrigsten Feinde am Schatten des Friedensbogens sich umarmen, und bey uns stößt man die Hand zurück, die so traurlich zur Freundschaft und Verbrüderung geboten wird.

Wo ist der Schweizer, dem das Herz nicht blutet,

wenn er die traurigen Folgen solcher Fehden ahndet? Wo ist der Schweizer, der sich als Schweizer fühlt, der sich nicht über die Faktionen ärgert, die seit Anfang der Revolution zu ihrem Wahlspruch haben: Sieg für uns oder Untergang dem Vaterland.

Warum kann ich nicht im Sinn und Geist und mit dem Nachdruck und der gesegneten Wirkung meines großen Ahnen zu allen Helvetiern rufen: „Nur Friede, nur Verbrüderung, nur Eintracht kann euch retten! Ihr Städter, stößt die Hand der Verbrüderung eurer Landbürger nicht zurück! — Knüpfet mit ihnen den Bund des Friedens, der Brüderversöhnung. Ihr Landsbewohner! Schäzest, ehret, würdiget die Verdienste derer, die durch Erziehung, Erfahrung und Kultur hiltig auf Vorzug Anspruch machen.“

O du! den Eigennutz leitet, bringe das Opfer auf den Altar des Vaterlands — du! dem es noch durch Stolz und Eitelkeit schwindelt, du lege dich auf die Waagschaale der Natur — da entscheidet nicht die Seifenblase des Geburts-, des Stadts- und des Adelrechts aber das Gewicht der Rechtschaffenheit, der Tugend und der Aufklärung.

Wem das Vaterland lieb ist, führe mit mir diese Sprache — wem das Vaterland lieb ist, schlage Hand in Hand, wie im ersten Kampf für Freyheit und Unabhängigkeit unsre Väter, und schwore, mit allen Ausopferungen, den edlen Schwur: das Vaterland zu retten, die Revolutionswunden zu heilen, und das Glück künftiger Generationen zu gründen.

Helveter! erhebet eure Hände zu diesem heiligen Bunde, und das Vaterland ist gerettet, ist frey und unabhängig.

Ich hoffe, Bürger Collegen! Sie werden mir diese ernsthafte Abweichung von dem Hauptgegenstande nicht übel ausdeuten, und ich beeile mich nun, Ihnen den Entwurf einer Botschaft an den Volk. Rath, zu welchem Ihnen die Mehrheit der Commission anrathet, vorzulegen.

#### B o t s c h a f t.

B. Volk. Nähe! Der gesetzg. Rath ersieht aus Ihrer Botschaft vom 5. d. und der dahin einschlagenden Bittschrift der fünf Landgemeinden des Bezirks Bern, mit einem traurigen Gefühle die Folgen der berüchtigten Protestation der Deputirten dieses Bezirkes an der Cantonstagsitzung. Der so sehnlich gewünschte Tag der Aussöhnung, der Vereinigung, der Verbrüderung unter allen achtten Schweizern, wurde da ein Tag der Zwey-

tracht, eine neue Quelle der Fehden, und gebrandmarkt durch Verweigerung des Gehorsams gegen die Gesetze. Die Deputirten nahmen diese Stelle an im Bewußtsein ihrer Verbindungen und Pflichten, und missbrauchten nachher ohne Auftrag, ohne Vollmacht, ohne Willen und Vorwissen ihrer Committenten das Zutrauen, dessen man sie gewürdiget hatte.

Die Gemeindeausgeschossenen der fünf Landgemeinden langen gegen das Betragen ihrer Bezirksdeputirten mit einer Bittschrift ein, und verlangen daß man ihnen gestatten möchte, unter sich ihren verhältnismässigen Anteil Repräsentanten zu erwählen und an die Cantonstagsitzung zu schicken.

Allein so sehr auch der gesetzg. Rath die Gemeinden, welche den edlen Werth dieser Repräsentation zu schätzen wissen, über den Verlust ihrer Vorrechte, deren man sie so eigenmächtig beraubt hat, bedauern, so kann er ihrem Begehrn doch nicht entsprechen.

Das Gesetz erkennt an den Cantonstagsitzungen nur Bezirks- und keine Gemeinde-deputirten, und es würde zu weitausschessenden Folgen führen, wenn man solche Begünstigungen sogar auf das Begehren einer Minderheit gestatten wollte. Eben so wenig glaubt er, daß es wirklich der Fall sey, eine allgemeine Verfügung für solche Reklamationen zu treffen, denn ein solches Gesetz kann nur auf vorgelegte Umstände passend werden.

#### G u t a c h t e n d e r M i n d e r h e i t .

B. Gesetzgeber! Unterm 5. August langten die fünf zum Distrikt Bern gehörenden Landgemeinden: Bolligen, Bechingen, Mur, Bümplicz und Stettlen bey dem Volk. Rath mit einer Petition ein, folgenden substanzlichen Inhalts:

Laut Gesetzes vom 26. Jun. hatten die Wahlrämer des Distriktes Bern in die Cantonstagsitzung zu wählen. An dieser unterm 15. Jul. erfolgten Wahlnahmen (nach dem annähernden Verhältniß der Bevölkerung) von Seite der Stadtgemeinde Bern 16, von Seite der gedachten Gemeinden 11, zusammen 27 Wahlrämer Theil. Mit einer steten Mehrheit von 17 derselben wurden zu erwähnten vier Stellen lauter Bürger der Stadt Bern erwählt, und die Vertretenen, nach ihrem Sinnetheils schon damit, noch mehr aber durch seinen bekannten Vorfall, an ihrem Repräsentationsrecht verkürzt; als nämlich am 1. Aug. diese vier Deputirte, nebst denen von vier andern Distrikten, sich nach den gesetzlichen Vorschriften nicht fügen wollten, und dadurch

die Entfernung aus der Kantonsagsatzung sich zugezogen hatten.

Nun glauben die Bittsteller, daß sie diesen Ungehorsam der vier gedachten Distriktsdeputirten nicht länger entgelten dürften, sondern es den Wahlmännern ihrer fünf Landgemeinden vergönnt seyn sollte, für die noch übrigen Geschäfte der bernerschen Kantonsagsatzung, ihren Anteil Stellvertretung an dieselbe zu erkiesen und zu besenden.

Der Volkz. Rath, welcher Ihnen B. G. unterm 5. Aug. dieses Begehren mithieilt, findet seines Orts dasselbe auf Recht und Billigkeit gegründet, und ladet Sie daher ein, für den vorliegenden Fall sowohl als für ähnliche Reclamationen, die noch aus jenen andern Distrikten des Cantons Bern einlangen möchten, einen passenden Entschied zu geben.

Einstimmig fand Ihre Commission, daß letztes aus mehreren Gründen nicht thunlich seyn dürfte. Dagegen theilte sich dieselbe über den eigentlichen vorliegenden Fall in zwey Meinungen, und glaubt nämlich die Minderheit: Daß die fünf bittstellenden Gemeinden (war gar nicht deswegen, weil die reitirenden Distriktsdeputirten durch ganz andre als die Stimmen ihrer eignen Wahlmänner ernährt worden) wohl aber aus einem ganz andern, ebenfalls von ihnen selbst angeführten rechtlichen Grunde, gar wohl in ihrem Begehrn erhört werden könnten, da nämlich die Minderheit Ihrer Commission nicht absieht: Warum diese 1627 Bürger des Distriktes Bern von einer angemessenen Repräsentation bei den noch übrigen wichtigen Verhandlungen ihrer Kantonsagsatzung von deswegen ausgeschlossen seyn sollten, weil die zu diesem für sie und ihre Nachkommen so wichtigen Geschäft erkisten Ausschüsse (habe sie nun erwählt wer immer will) sich durch ihre beigeteigte Renitenz dazu untüchtig gemacht haben.

Das Unmögliche, nämlich ihren eigentlichen Anteil, den 1627 Theil an eine Repräsentation von vier Deputirten, kann man ihnen freylich nicht gewähren; sollte man aber deswegen nicht das Mögliche und das Billige thun?

Aus diesen Gründen schlägt Ihnen B. G. die Minderheit Ihrer Commission folgenden Decretsentwurf vor:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 5. d., und nach angehörter Berichtserstattung seiner, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungs-Entwurf, ernannten Commission; beschließt:

Den fünf zum District Bern gehörigen Gemeinden Bolligen, Vechingen, Muri, Bümpliz und Stettlen ist bewilligt: Durch die von dortigen Municipalitäten bereits ausgeschossenen Wahlmänner für die noch übrigen Geschäfte der Tagsatzung des Cantons Bern Einen Deputirten erwählen, und dahin besenden zu lassen.

Gegenwärtiges Decret ist gedachter Kantonsagsatzung unverweilt mitzutheilen.

Der Rath beschließt, weil die Cantonsrepräsentation nicht nach Gemeinden, sondern nach Bezirken angeordnet worden sey, in das Verlangen der Landgemeinden des Bezirks Bern nicht eintreten zu können.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

12 Gemeinden aus dem Bezirk Oberseitigen verlangen statt des von ihnen erwählten, nun aber wegen Nichtleistung des vorgeschriebenen Eides aus der Cantonaldeputation zurückgetretenen B. May, einen andern Cantonaldeputirten wählen zu dürfen. Wied an die Constitutions-Commission gewiesen.

Ein Gutachten der Constitutions-Commission über eine neue auf den Verfassungsentwurf anpassende Errichtung des gesamten Gerichtswesens; und

2) Ein Gutachten der Criminalcommission über die Begnadigung des B. Joh. Hirter von Mühlthurnen, E. Bern, werden jedes für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Eben so soll auch eine Botschaft des Volkz. Raths, enthaltend seine Zustimmung zu der Bürgerrechtsvertheilung an den B. Theod. Arland uebst diesem Decretschlage selbst, reglementmäßig auf dem Tische bleiben.

Dem Antrage eines Mitglieds zufolge, werden alle Commissionen des Raths eingeladen, ihre noch rückständigen Rapporte möglichst zu beschleunigen und auch das allfällige Verzeichniß derjenigen Gegenstände, die keiner weiteren Gutachten oder Verfügungen bedürfen, nebst den zugehörigen Schriften, auf den Kanzleytisch zu legen.

Fülli erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 13. August war keine Sitzung.

### Anzeige.

Bei Bürger Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker in der Postgasse, ist für 10 Kr. zu haben: Verzeichniß der Deputirten zu den Cantonal-Tagsatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung. Nach der neuen Ordnung der Cantone, S. 1801. S. 30.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Do merstag, den 10 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 23 Fructidor 1799.



Gesetzgebender Rath, 14. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat der letzten Versteigerung von den im Canton Wallis zur Liquidation der Rückstände bestimmten Nationalgütern des Distrikts Monthey, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Diesem Vorschlage stimmt der Volkz. Rath bey, und ladet Sie ein, die Versteigerung, wenn sie Ihre Zustimmung erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat der Versteigerung von der im Zürchersee liegenden Insel Ufnau, wovon die Genehmigung die Verw. Kammer und der Finanzminister vorschlagen. Der Volkz. Rath stimmt diesem Vorschlag bey, und ladet Sie ein B. G. diese Versteigerung, wenn sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Verschiedene Particularen von Solothurn haben für die bey dem feindlichen Einfalle der Franzosen gemachten Lieferungen an die solothurnischen und bernesischen Truppen noch eine Summe von ungefähr 20,000 Fr. zu fodern. Diese Lieferungen sind auf Befehl der vorigen Regierung gemacht worden, und die Gläubiger dringen auf Bezahlung, deren längeres Ausbleiben sie in Verlegenheit und empfindlichen Verlust versetzen würde. Die dortige Verw. Kammer wünscht die baldige Berichtigung dieser Ansprachen, und glaubt, daß Schulden, die von der alten Obrigkeit herrühren, auch mit den von derselben herrührenden Fonds abgetragen werden sollen. Sie schlägt daher vor, zu dem

Ende einen Theil jener Zinschriften zu verwenden, die nach vorgenommener Vermögenssonderung zwischen der Stadt Solothurn und dem Staate, dem letztern als sein Antheil an dem Stadtseckel zugeslossen sind.

Der Volkz. Rath findet dieses Begehrum so mehr begründet, da aller Staatscredit auf dem Grundsatz beruhet, daß bey politischen Veränderungen die nachfolgende Regierung die rechtmäßigen Verpflichtungen der vorigen anerkennen und erfüllen werde. Die einzige Ursache aber, warum die Vollziehung bisher in dergleichen Ansprachen nicht eingetreten ist, weil die darüber unterm 22. Juni und 5. Nov. 1798 dem gesetzg. Corps vorgelegte Frage bis jetzt noch nicht entschieden worden ist.

Der Volkz. Rath hält sich daher verbunden, Sie B. G. auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, ihn Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen und, so Sie mit dem Volkz. Rath über diese Verpflichtung des Staates einverstanden sind, ihm die Befugnis zu ertheilen, diese Kriegsschulden zu tilgen.

Folgendes Besinden wird verlesen und der Decrets-vorschlag alsdann zum Decrete erhoben (S. dass. S. § 24):

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath sendet Ihnen hiebei Ihren Decrets-vorschlag vom 10. d., wodurch sein Beschluß vom 18. May letzthin in Betreff der dem B. Sam. Gruber von Bätterkinden ertheilten Bewilligung, an dem dortigen Dorfbache eine Mühle zu erbauen, aufgehoben werden soll, mit der einzigen Bemerkung zurück, daß er die Verfügungen dieses Beschlusses der Rücksicht auf das Interesse des Staates, welches er durch den neuen Mühlenbau gefährdet sah, schuldig zu seyn glaubte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Ihrer Botschaft vom 2. d. haben Sie den Volkz. Rath eingeladen, einen Bericht über den Beschluß, betreffend die Versteuerung der Grundzins im Thurgau in möglichst kurzer Zeitfrist

einzuenden. Diese Einladung aber erheischt die Untersuchung zweyer Thatsachen, nämlich: 1) über die Förderung der Gemeinde Märstetten an die Grundzinsbesitzer, und 2) über den Maßstab der Bezahlung der Gemeindsanlagen von Seite der Familie Zollikofer von Atenklingen. — Hierüber ward wiederholt der nöthige Bericht von der Verw. Kammer des Cantons Thurgau begehr, der aber bis heute noch nicht eingelangt ist. Indessen wurde in Rücksicht der eingekommenen Reclamationen sowohl von Seite der Familie Zollikofer als des B. Keller der Befehl ertheilt, daß der Bezahlung ihrer Grundzins, die unabhängig von ihrer Versteuerung vor sich gehen könne, kein Hinderniß in den Weg gelegt, und der darauf erhältne Arrest aufgehoben werde.

Hieraus mögen Sie die Ursachen entnehmen, warum bis jetzt Ihrer Einladung vom 2. d. nicht Genüge geleistet werden konnte, und hiebey sich versichert halten, daß die Verw. Kammer vom Thurgau zur schleunigsten Berichterstattung über diesen Gegenstand nochmals aufgefodert worden, wovon das Resultat, sobald es dem Vollz. Rath zugekommen seyn wird, ungesäumt Ihnen mitgetheilt werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! In beyliegender Zuschrift bittet der B. Sam. Wanaz von Bern, daß nachdem der Distrikt Bern durch das bekannte Benehmen seiner Deputirten in der ersten und zweyten Sitzung der Cantonaltagssitzung, seiner Repräsentation beraubet worden, diese durch Verfügungen der Regierung wieder hergestellt werde, welches Ansuchen der Vollz. Rath Ihnen B. G. vorzulegen sich verbunden glaubte.

Der Rath beschließt, über dieses Begehr nicht einzutreten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gezg. Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich wieder in dem Fall, Ihnen B. G. Petitionen von helvetischen Bürgern vorzulegen, die in englischem oder österreichischem Sold als Offiziers gedient haben und nun wünschen in ihr Vaterland zurückzukehren, oder diejenigen, welche bereits in demselben befindlich sind, ungestört bleiben zu können, mithin sämliche der Wohlthat des Amnestiegesezes zu geniessen. Ihre Namen sind:

1. E. v. May, gewesener Offizier unter Roverea, von Bern gebürtig.

2. Ziegler, gewes. Major unter Bachmann, von Zürich gebürtig.

3. Joh. Melchior Krieg, gew. Offizier unter Bachmann, von Schübelbach C. Linth.
4. Leonh. Hämerlin, gew. Lieutenant unter Salis, von Engi im Canton Linth.
5. Franz Freuler, gew. Oberlieut. unter Bachmann, von Näfels C. Linth.
6. Fridolin Joseph Tschudi, gew. Unterlieutenant unter Bachmann, von Glarus C. Linth.
7. Carl Müller, gew. Unterlieut. unter Bachmann, von Näfels C. Linth.
8. Melchior Stähelin, gew. Oberlieutenant unter Bachmann, von Netstall C. Linth.
9. Georg Benedikt Häfig, gew. Hauptmann unter Roverea, von Aran.
10. Isak Geisberger, gew. Grenad. Oberlieutenant unter Roverea, von Remigen C. Argau.
11. Conr. Schindler, gew. Hauptmann unter den Glarner Milizen in englis. Sold, von Mollis C. Linth.
12. Begner, gew. Hauptmann unter Courten, von Gaschines im Wallis.
13. Begner, gew. Lieutenant unter Courten, von eben daher.
14. Caspar Müller, gew. Offizier unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

Der Vollz. Rath glaubt auch diesmal Ihnen B. G. vorschlagen zu können, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Amnestiewohlthat theilhaftig zu erklären; zu dem Ende ladet er Sie in Folge des §. 4. des Gesetzes vom 28. Horn. 1800 ein, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterwerfen, wozu er Ihnen alle dahin sich beziehenden Petitionen, Zeugnisse und andere Schriften mittheilt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath stellt Ihnen die neuen Bedürfnisse des Ministeriums der Justiz und Polizey vor. Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von 100,000 Fr., welchen Sie B. G. den 28. April 1801 eröffneten, erschöpft, und die Eröffnung eines neuen erfodert wird.

Einige Rückstände, der monatliche Sold der Hässcher, und besonders die Bedürfnisse des laufenden Quartals machen die Summe von 100 000 Fr. notwendig, wenn anders nicht der Geschäftsgang in den Cantonen ins Stocken gerathen soll.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, dem

Justizministerium einen neuen Credit von 100,000 Fr. bey dem Nationalshazamt zu eröffnen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch einen Beschluss vom 30. Jan. d. J. sprach der Volkz. Rath die Gemeinde Chironico E. Bellinzon von der Verbindlichkeit frey, zu der Contribution beizutragen, welche von dem fränkischen General Lecourbe nach dem Aufstand, der im District Leventino im April 1799 ausgebrochen, verschiedenen Gemeinden daselbst auferlegt worden ist. Dagegen reclamirten die Gemeinden Faido und Chiggiogna in einer Petition, welche Ihnen B. G. vorgelegt und von Ihnen dem Volkz. Rath mit der Einladung zugewiesen worden ist, nähere Auskunft über diesen Gegenstand zu geben.

Ohne sich hier in minder wesentliche Betrachtungen einzulassen, beschränkt sich der Volkz. Rath auf die Bemerkung, daß er sich nach den bisher allgemein befolgten Grundsätzen vollkommen befugt glaubte, den gedachten Beschluss zu fassen, dessen Verordnung nichts enthält, als was den Forderungen der Gerechtigkeit und Willigkeit und jenen Erklärungen angemessen ist, worauf sich dieselbe gründen.

1) Da es hier um eine Requisition oder militärische Contribution zu thun war; so fand der Volkz. Rath bey diesem Fall, so wie bey allen andern ähnlicher Art, daß die Sache administrativ behandelt werden müsse, und konnte keinen Augenblick anstehen, sich als competent zur Entscheidung zu betrachten. Hätte man den Gegenstand in Absicht auf die Beurtheilung der militärischen Kosten den Gerichten zur Beurtheilung überlassen wollen, so wären langwierige Prozesse und die verschiedenartigsten und einseitigsten Urtheile unvermeidlich gewesen; eine Betrachtung, welche den Volkz. Rath bewogen, den gedachten Beschluß unterm 24. März letzthin zu bestätigen, als die reclamirenden Gemeinden anzeigen, daß die Sache vor den obersten Gerichtshof gebracht sey.

2) Die Erklärungen, worauf der Beschluss gegründet wurde, kamen theils von fränkischen, theils von helvetischen Behörden, die wesentlich übereinstimmend waren.

Unterm 14. Feimaire 9. bezeugte der fränkische General Lecourbe, „dass die Gemeinde Chironico die einzige in dem Liviner Thal sey, die keinen Anteil an dem Aufstande genommen.“ Dieses veranlaßte seinen

Beschluß vom 28. Floreal, infolge dessen die Bewohner von Chironico, welche sich durch ein gutes Verhalten auszeichneten, von allen Requisitionen befreit und von den fränkis. Kommandanten geschützt werden sollen.

Ganz zum Vortheil dieser Bürger erklärte der Reg. Statthalter von Bellinzona: „dass sie von aller Schuld des Aufstandes frey zu sprechen seyen, indem sie bei der stärksten Aufforderung, sich mit den Rebellen zu vereinigen, diese förmlich bey den constituirten Autoritäten angeklagt und ihnen die Abschrift des Aufforderungsschreibens mit der Erklärung zugesandt hatten, dass sie ihren Pflichten getreu bleiben wollen.“

Dies B. G. bewirkte den Beschluss vom 30. Jan. und dieses wird Ihnen hinreichend seyn, denselben gerechtfertigt zu finden.

Folgende von der Polizei-Commission angetragne Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Volkz. Rath! Aus den eingekommenen Berichten von den Gemeinden Medeglia und Robasacco E. Bellinz. zeigt es sich, dass auf dem eingeschlagenen Wege die gütliche Sonderung ihrer gemeinsamen Güter nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde Robasacco schlägt zwar einen bestimmten Sonderungsplan vor, den aber die Gemeindsverwaltung von Medeglia als mit der Existenz ihrer Gemeinde unvertragbar erwirft und der ihr daher auch nicht aufgedrungen werden kann. Andhey macht diese Gemeindsverwaltung den Vorschlag, das ganze Sonderungsgeschäft Schiedsmännern, die von beyden Gemeinden frei ernannt würden, zu übertragen. Da nun dieser Vorschlag dem gesetzg. Rath billig und zweckmäßig scheint; so ladet er Sie B. V. R. ein, der Gemeinde Robasacco zu verdeutlen, dass sie sich, wann sie auf der Sonderung ihrer gemeinsamen Güter bescharrt, über die Wahlart und die Zahl der Schiedsmänner, mit der Gemeinde Medeglia unter Aufsicht und Mitwirkung des Bezirkstatthalters einverstehen möge. Den nachher von den Schiedsmännern entworfenen Sonderungsplan nebst den Bemerkungen der beiden Gemeinden werden Sie B. V. R. dem gesetzg. Rath zur Genehmigung vorzulegen belieben.

Folgender von der Polizei-Commission angetragne Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath -- Auf den Antrag des Volkz. Raths vom 15. und 18. Heum. 1801, dem Handelsmann Justus Henne von Pyrmont den am 14. Mai richterlich gegen ihn verhängten, durch Urtheil des Distriktsgerichts Bern vom 16. des nämli. Mon. bestädt

tigten Sequester von 53 Dutzend baumwollenen Kappen zu erlassen, die er den Einführverboten des ehemaligen Kantons Bern zuwider seil geboten hat;

Nach angehörtem Bericht seiner Polizeycommision;

In Erwägung, daß die Urtheil des Distriktsgerichts Bern auf einer Weisung des Ministers des Innern vom 18. Dec. 98 beruht, dagegen aber das spätere Gesetz vom 20. Dec. 99 gänzlich außer Acht läßt, welches im 2ten Artikel: „alle Gesetze die vormals die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren aus den einen Gegenden der Republik in die andern verboten hatten, deren Aus- und Einfuhr in andern Gegenden Helvetiens erlaubt war, gänzlich aufhebt“

### beschliefst:

Dem B. Justus Henne von Pyrmont ist die gegen ihn am 14. April 1801 richterlich verhängte und am 16. des nämlichen Monats durch das Distriktsgericht Bern bestätigte Sequestration von 53 Dutzend Kappen nachgelassen.

Folgende zwey Gutachten werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Finanzcommision die Botschaft des Vollziehungsraths vom 1ten dies, welche auf die rükständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen überhaupt Bezug hat, zur Untersuchung überwiesen.

Ihr Inhalt ist dreyfach. Sie zeugt vorerst von einer Empfindlichkeit von Seite der Vollziehung über angebliche Vorwürfe, die ihr von dem gesetzgebendem Rath gemacht worden seyn sollen. Sodann enthält sie die wiederholte Erklärung, daß der Vollz. Rath nach allen seinen Kräften beytragen werde, um das Rechnungswesen ins Reine zu bringen. Endlich dann wird in dieser Botschaft verlangt, daß die Rechnungswesen-Revisionscommision über diesen Gegenstand allein mit der Vollziehung, nicht aber mit den untergeordneten Behörden correspondire.

Kein Theil dieser Botschaft nun scheint Ihrer Finanzcommision eine Antwort zu erfordern, und deswegen möchte sie Ihnen B. Gesetzgeber anrathen, dieselbe lediglich ad acta zu legen.

Was erslich die geäußerte Empfindlichkeit über vermeinte Vorwürfe betrifft, so findet die Finanzcommision um so weniger nöthig, sich darüber einzulassen, als sie den Grund zu solchen Ausserungen nirgends finden kann, und eine nähere Entwicklung der in den verschie-

denen Botschaften des Vollz. Rath's enthaltenen Anbringen, auf keinen Fall einigen Nutzen gewähren könnte, hingegen leicht wieder zu neuen Gegenäusserungen den Anlaß geben dürfte. Uebrigens ist zu bemerken, daß die hierseitige Botschaft vom 19. Jun. die einzige ist, auf welche der Vollz. Rath vorher noch nicht geantwortet hatte, und daß in dieser, die erst jetzt unter dem Datum des 1. Augusts erwiedert wird, gar nichts enthalten ist, was dem Vollz. Rath einige Mühe hätte machen können, und daß er ja selbst schon vor einiger Zeit dem darin enthaltenen Begehren entsprochen und die anverlangte neue Ausfertigung der Staatsrechnung von 1798 veranstaltet hat. Wenn aber der Vollz. Rath bey dieser Gelegenheit sich schon dahin aussert, daß diese Rechnung nicht seine Geschäftsführung betrefse und daß keines seiner Glieder für die Rechnung von 1798 verantwortlich seyn könne; so wird doch das kein Grund seyn, um nicht auf der Eingabe der rükständigen Rechnungen zu bestehen. Wegen dieser hat sich dann aber der gesetzgeb. Rath an niemanden anders als an die jedesmalige Vollziehung zu wenden, und in wie weit dann diese, sey es für die Geschäftsführung selbst, oder nur für den Rückstand der Rechnungen verantwortlich seyn, das wird allenfalls seiner Zeit zu erörtern seyn. Für einmal ist in diese Frage nicht einzutreten.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Be k a n n t m a c h u n g.

Dem helveticischen Kriegsminister sind von verschiedenen auswärtigen Militärspitälern Todtenscheine von verstorbenen Helvetiern, welche entweder unter den helveticischen Hülfstruppen, oder in den italienischen Legionen gestanden, zugeschickt worden; da aber die Geschlechtsnamen und Geburtsorte in denselben so entstellt sind, daß sie kaum entzifert werden können, und verschiedene Regierungstatthalter, denen sie zugeschickt worden, dieselben haben zurückgehen lassen, so weiß ermeldter Minister nichts zweckmäßigeres, als einsweilen diese Todtenscheine aufzubewahren, und diejenigen seiner Mitbürger, welche Verwandte unter bemeldten Truppen gehabt, und lange nichts mehr von ihnen gehört haben, einzuladen, in seinem Bureau diese Dokumente zu untersuchen, um bei Entdeckung eines der ihrigen, dasselbe erhalten zu können.